

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 08.05.2018
Beratungspunkt	Bebauungsplan "Scheibenrain, 1. Änderung" - Aufstellungsbeschluss
Anlagen	1
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Scheibenrain, 1. Änderung“ im Ortsteil Aasen der Stadt Donaueschingen umfasst die Flurstücke 1606/2 und 1603/3 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Scheibenrain“. Der Bebauungsplan „Scheibenrain“ stammt aus dem Jahr 1973 und setzt für das Flurstück ein reines Wohngebiet sowie eine eingeschossige Bauweise mit Satteldach fest.

Die Gesamtfläche der beiden Grundstücke mit einer Größe von 1.127 m² bietet Platz für zwei Einfamilienhäuser, was auch den Zielen der Raumordnung und dem Planungsgrundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht. Das von der Planänderung betroffene Flurstück 1606/2 befindet sich in Privatbesitz. Das Flurstück 1603/3 gehört bisher der Stadt Donaueschingen. Der Privateigentümer ist bereit, sein Grundstück an bauwillige, private Interessenten zu veräußern. Um im Geltungsbereich zwei Bauplätze zu ermöglichen, muss der Bebauungsplan geändert werden (**Anlage**).

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird ein städtebaulich harmonisches Gesamterscheinungsbild mit der Nachbarschaftsbebauung im Bereich der Straßen Kornbeut und Ober-Scheibenrain angestrebt.

Auf der regelmäßig gemähten Wiese ist keine Berührung von Umweltbelangen zu erwarten. Dem Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen sind auf dem Grundstück keine Vorkommen geschützter Arten bekannt und es sind keine solchen zu erwarten.

Das Änderungsverfahren kann im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB soll von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen werden. Auch eine vollumfängliche Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht werden nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich sein.

5 BM

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Scheibenrain, 1. Änderung“ (§ 2 Abs. 1 BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB wird zugestimmt.

Beratung: